

Allgemeine Bedingungen für den Messstellenbetrieb moderner Messeinrichtungen und intelligenter Messsysteme durch die Stadtwerke Geesthacht GmbH als grundzuständigem Messstellenbetreiber

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Bedingungen regeln die Durchführung des Messstellenbetriebs von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen i. S. d. Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber Stadtwerke Geesthacht GmbH (im Folgenden „SWG“ genannt) für die Entnahme und die Einspeisung von elektrischer Energie durch den Anschlussnutzer/-nehmer bzw. Anlagenbetreiber (im Folgenden „Kunde“ genannt). Grundlage hierfür sind insbesondere das MsbG sowie das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) in der jeweils gültigen Fassung.

Sofern der Kunde Elektrizität aus dem Netz der SWG entnimmt und der Messstellenbetrieb nicht Bestandteil des Vertrages zwischen dem Kunden und seinem Stromlieferanten ist oder nicht bereits ein Messstellenvertrag mit dem Anschlussnehmer besteht, kommt nach § 9 Abs. 3 MsbG automatisch ein Messstellenvertrag zwischen dem Kunden und SWG zustande. Diese Allgemeinen Bedingungen definieren dieses Vertragsverhältnis.

1.2 Anschlussnutzer im Sinne dieser Allgemeinen Bedingungen ist nur der zur Nutzung des Netzanschlusses berechtigte Letztverbraucher gemäß § 2 Nr. 8 MsbG oder Betreiber von Erzeugungsanlagen nach dem EEG oder dem KWKG.

1.3 Soweit nachfolgend nicht Anderweitiges geregelt wird, gelten die Regelungen des MsbG und des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sowie die jeweils auf diesen Grundlagen erlassenen Rechtsverordnungen und behördlichen Festlegungen in ihrer jeweils geltenden Fassung.

2. Messstellenbetrieb

2.1 SWG ist an der Messstelle über die der Kunde Elektrizität entnimmt Messstellenbetreiber und verantwortlich für den ordnungsgemäßen Messstellenbetrieb gemäß § 3 Abs. 2 MsbG.

2.2 SWG bestimmt Art, Zahl, Größe und Anbringungsort von Mess- und Steuereinrichtungen gemäß § 22 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV). Der Kunde ist für das Vorhandensein eines entsprechenden Zählerplatzes, der den anerkannten Regeln der Technik bzw. den Mindestanforderungen des Netzbetreibers entspricht, verantwortlich. Ist ein intelligentes Messsystem vorhanden oder soll die Anlage mit einem solchen ausgestattet werden, bestimmt SWG den Kommunikationseinrichtungstyp.

2.3 Für den Fall, dass der Kunde gleichzeitig Betreiber einer Anlage nach dem EEG- oder einer KWK-Anlage ist, bedarf auch die Messung nach den für die Anlage einschlägigen gesetzlichen Regelungen der Durchführung eines Messstellenbetriebs. Der Betreiber der EEG-Anlage und/oder KWK-Anlage ist, sofern es sich nicht um ein intelligentes Messsystem handelt, berechtigt, die Durchführung des Messstellenbetriebes selbst oder durch einen Dritten vorzunehmen/vornehmen zu lassen. Liegt dem grundzuständigen Messstellenbetreiber keine entsprechende Mitteilung über eine abweichende Durchführung vor, umfasst diese Vereinbarung auch den Betrieb der erforderlichen Messstellen der betriebenen EEG- und/oder KWK-Anlagen. Dies gilt für vom Kunden betriebene Speicheranlagen entsprechend. Der Kunde ist verpflichtet, den grundzuständigen Messstellenbetreiber über das Vorhandensein und/oder die nachträgliche Inbetriebnahme derartiger Anlagen zu informieren.

2.4 Für den Fall, dass der Messstellenbetrieb mittels eines intelligenten Messsystems erfolgt, gilt die Vereinbarung für sämtliche über das intelligente Messsystem anschließenden Messstellen, unabhängig davon, ob die Messung zur Erfassung einer Entnahme oder einer Einspeisung dient.

3. Standard- und Zusatzleistungen

SWG erbringt die Standardleistungen gemäß § 35 Abs. 1 MsbG. Zusatzleistungen gemäß § 35 Abs. 2 MsbG erbringt SWG, soweit diese zwischen SWG und Kunde (im Folgenden gemeinsam „Vertragspartner“ genannt) vereinbart sind.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden

4.1 Der Kunde hat nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung SWG oder seinem Beauftragten den Zutritt zu seinem Grundstück und Räumen zu gewähren, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der SWG erforderlich ist. Die Benachrichtigung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Betretungstermin durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am/im jeweiligen Haus.

4.2 Der Kunde hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen von Mess- und Steuereinrichtungen SWG unverzüglich mitzuteilen.

4.3 Fordert SWG den Kunden zu einer Selbstablesung auf, ist der Kunde verpflichtet, dieser Aufforderung innerhalb der mitgeteilten Frist nachzukommen.

4.4 Kommt der Kunde seiner Verpflichtung gemäß Ziffer 4.3 nicht bzw. nicht rechtzeitig nach oder stellt SWG im Rahmen der durchzuführenden Plausibilisierung der übermittelten Zählerstände Auffälligkeiten fest, kann SWG den Kunden erneut zur

Ablesung auffordern oder Ersatzwerte nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bilden. Bei der Ersatzwertbildung ist der Verbrauch zeitanteilig zu berechnen; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Ersatzwerte sind von SWG als solche zu kennzeichnen.

5. Messwertverwendung

5.1 Messwerte bilden unter anderem die Grundlage für die Abrechnung der Netznutzung sowie der Energielieferung bzw. der Einspeisung.

5.2 Die Erhebung und Übermittlung der Messwerte an den Stromlieferanten bzw. Netznutzer erfolgt gemäß der Festlegung der Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität (GPKE) der Bundesnetzagentur in jeweils geltender Fassung. Die modernen Messeinrichtungen werden nach einem vom Netzbetreiber festgelegten Turnus und Zeitpunkt in möglichst gleichen Zeitabständen abgelesen, die 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen. Liegt eine Vereinbarung zwischen Stromlieferant und Kunde gemäß § 40 Absatz 3 Satz 2 EnWG vor, sind die sich daraus ergebenden abweichenden Vorgaben zum Turnus zu beachten. Bei intelligenten Messsystemen werden die Messwerte gemäß des standardisierten Formblattes nach § 54 MsbG verwendet.

5.3 Die Verwendung von Ersatzwerten kommt nur dann in Betracht, wenn eine Erhebung tatsächlicher Messwerte durch SWG nicht in angemessener Zeit möglich ist und wenn für den maßgeblichen Zeitpunkt keine plausiblen Zählerstände in angemessener Zeit übermittelt worden sind (siehe Ziffer 4.4).

5.4 Bei Anlagen nach dem EEG oder KWKG gilt für die Datenübermittlung an den Anlagenbetreiber § 62 MsbG.

5.5 SWG kann, sofern die erforderlichen Messwerte vorliegen, die EEG-umlagepflichtige Strommenge gemäß § 61 EEG ermitteln. Die Verantwortung zur Erfüllung der sich aus dem EEG ergebenden Pflichten obliegt jedoch ausschließlich dem Anlagenbetreiber.

5.6 Die Erhebung und Übermittlung der Messwerte an den Direktvermarkter bzw. Anlagenbetreiber erfolgt gemäß der Festlegung der Marktprozesse für erzeugende Marktlokationen Strom (MPES) in jeweils geltender Fassung.

6. Nachprüfung von Messeinrichtungen

Die Nachprüfung von Messeinrichtungen sowie das Vorgehen bei Messfehlern erfolgt auf der Grundlage des § 71 MsbG sowie unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik.

7. Erfüllung eichrechtlicher Vorschriften

SWG ist mit Blick auf die Durchführung des Messstellenbetriebs Messgeräteverwender im Sinne des Eichrechts und verantwortlich für die Einhaltung aller sich aus dem Eichrecht ergebenden Anforderungen und Verpflichtungen. SWG bestätigt hiermit insoweit die Erfüllung dieser Verpflichtungen gemäß § 33 Absatz 2 Mess- und Eichgesetz.

8. Entgelte

8.1 Der Kunde zahlt für die Leistungen des Messstellenvertrages und dieser Allgemeinen Bedingungen die Entgelte nach Maßgabe der geltenden, auf der Internetseite der SWG (www.stadtwerke-geesthacht.netzveroeffentlichung.com/messstellenbetrieb/allgemeines/) veröffentlichten Preisblätter. In dem Entgelt für den Messstellenbetrieb sind die Kosten für die gemäß Ziffer 3 S. 1 vom Messstellenbetrieb umfassten Leistungen enthalten.

8.2 Soweit für die Standardleistungen die Preisobergrenzen gemäß §§ 31 und 32 MsbG gelten, dürfen diese nicht überschritten werden.

8.3 Sollten neben den Entgelten für den Messstellenbetrieb Abgaben und Umlagen eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, wirkt die Änderung mit Wirkung zu dem gesetzlich oder sonst hoheitlich hierfür vorgesehenen Zeitpunkt.

9. Abrechnung, Zahlung, Verzug

9.1 SWG rechnet die Entgelte gemäß § 8 dieser Allgemeinen Bedingungen ab. SWG kann angemessene Abschlagszahlungen verlangen. Sofern bei Erzeugungsanlagen nach dem EEG oder dem KWKG ein Zweirichtungszähler vorhanden ist, wird das Entgelt ausschließlich auf der Bezugsseite in Rechnung gestellt.

9.2 Rechnungen und Abschlagsberechnungen werden zu dem von SWG angegebenen Zeitpunkt zur Zahlung fällig. Von SWG zu leistende Rückerstattungen werden spätestens zehn Werktagen nach dem Ausstellungsdatum fällig. Bei einem verspäteten Zahlungseingang sind die Vertragspartner jeweils berechtigt, Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Regelungen zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten. SWG ist berechtigt, Verzugskosten pauschal gemäß dem auf ihrer Internetseite veröffentlichten Preisblatt in Rechnung zu stellen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, einen tatsächlich geringeren Verzugsschaden nachzuweisen. Der Kunde hat SWG die erforderlichen

und nachgewiesenen Kosten zu ersetzen, die durch eine nicht eingelöste oder zurückgereichte SEPA-Lastschrift bzw. Überweisung entstehen, es sei denn, der Kunde hat nachweislich die gebotene Sorgfalt beachtet oder der Schaden wäre auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden.

- 9.3 Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung und Abschlagsberechnung berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines Fehlers besteht.
- 9.4 Gegen Forderungen des jeweils anderen Vertragspartners kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
- 9.5 Werden Fehler in der Ermittlung von Rechnungsbeträgen oder in den der Rechnung zugrunde liegenden Daten festgestellt, so ist eine Überzahlung von SWG zu erstatten oder ein Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ansprüche nach Satz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
- 9.6 Der Kunde ist verpflichtet, SWG unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Dritter die Entgelte für den Messstellenbetrieb anstelle des Kunden zahlt. SWG ist berechtigt, Zahlungen Dritter abzulehnen.
- 9.7 Die Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb erfolgt schriftlich, es sei denn die Vertragsparteien vereinbaren einvernehmlich eine andere Abwicklung.
- 9.8 Die Zahlung von Entgelten, Steuern und sonstigen Belastungen nach diesen Allgemeinen Bedingungen erfolgt durch Überweisung oder durch Lastschrifteinzug.

10. Störungen und Unterbrechungen des Messstellenbetriebs

- 10.1 Soweit SWG durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist, den Messstellenbetrieb und die damit verbundenen Dienstleistungen zu erbringen, ruhen die Verpflichtungen aus diesen Allgemeinen Bedingungen solange, bis die Hindernisse beseitigt sind.
- 10.2 Der Messstellenbetrieb kann außerdem unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten der SWG erforderlich ist. Bei planbaren Unterbrechungen berücksichtigt SWG die Interessen des Kunden angemessen.
- 10.3 SWG unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen um Störungen oder Unterbrechungen unverzüglich zu beheben.
- 10.4 Handelt der Kunde diesen Allgemeinen Bedingungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwider, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist SWG berechtigt, sein Zurückbehaltungsrecht auszuüben und vier Wochen nach Androhung und drei Werktagen nach der Sperrankündigung die an der betroffenen Messstelle verbaute Messeinrichtung auszubauen und/oder den Kunden vom Stromnetz zu trennen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Ausübung des Zurückbehaltungsrechts und des Ausbaus der Messeinrichtung und/oder der Trennung vom Stromnetz außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. SWG kann mit der Mahnung zugleich vorgenanntes Vorgehen androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.
- 10.5 SWG ist berechtigt, unter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen, die notwendigen Handlungen an der Messstelle zur Trennung vom Stromnetz vorzunehmen.
- 10.6 SWG wird die Trennung vom Stromnetz innerhalb 48 Stunden beseitigen, sobald die Gründe dafür entfallen sind und ein Termin für die Wiederinbetriebnahme vereinbart worden ist. Es erfolgt keine Wiederinbetriebnahme an Wochenenden und Feiertagen.

11. Haftung

- 11.1 SWG haftet dem Kunden für Schäden durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten des Messstellenbetriebs entsprechend den besonderen Haftungsbestimmungen des § 18 NAV, soweit diese eine Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit der Energieversorgung nach sich ziehen. Für sonstige Schäden, die durch die Messstelle selbst oder deren fehlerhaften Einbau, Ausbau, Betrieb oder Wartung verursacht worden sind, haftet SWG nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und stellt den Kunden von etwaigen Schadensersatzforderungen Dritter in diesem Zusammenhang frei.
- 11.2 Im Übrigen haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, die aus einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herrühren. Die Haftung ist im Fall leicht fahrlässigen Verschuldens auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt. Im Fall der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln, wobei die Haftung für grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt ist.
- a. Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- b. Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen.
- 11.3 Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 11.4 Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

- 11.5 Die Ziffern 11.1 bis 11.4 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner, soweit diese für den jeweiligen Vertragspartner Anwendung finden.

- 11.6 Die Vertragspartner informieren einander nach Kenntnisnahme unverzüglich in Textform über eingetretene Schäden im Sinne der Ziffern 11.1 bis 11.5.

12. Laufzeit und Kündigung

- 12.1 Mit Entnahme von elektrischer Energie an der vertragsgegenständlichen Messstelle tritt diese vertragliche Regelung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- 12.2 Der Kunde kann, im Falle einer Beendigung der Anschlussnutzung (z. B. Auszug, Stilllegung) den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats kündigen. Im Falle eines Messstellenbetreiberwechsels endet der Vertrag mit dem Umbau bzw. der Übernahme der Messeinrichtung durch den neuen Messstellenbetreiber. Im Falle einer Auszugs- oder Stilllegungsmeldung durch den Stromlieferanten des Kunden endet dieser Vertrag zu dem vom Stromlieferanten angegebenen Datum, ohne dass es einer separaten Kündigung durch den Kunden bedarf.
- 12.3 Die Kündigung bedarf der Textform. Der Kunde ist berechtigt, den Messstellenvertrag auf den Messstellenbetrieb im Rahmen eines kombinierten Vertrages gemäß § 9 Absatz 2 MsbG zwischen ihm und dem Stromlieferanten umzustellen. Der Stromlieferant des Kunden muss einen Messstellenvertrag mit SWG abgeschlossen haben. Einer solchen Umstellung steht es gleich, wenn der Kunde durch den Netzbetreiber dem Ersatzversorger als Stromlieferanten zugeordnet wird. Der Messstellenvertrag des Letztverbrauchers endet automatisch zum Beginn des Strombezuges im Rahmen des kombinierten Stromlieferungsvertrages inklusive Messstellenbetrieb gemäß § 9 Absatz 2 MsbG. Eine separate Kündigung ist in diesem Fall nicht erforderlich.
- 12.4 Mit Wirksamwerden der Kündigung endet das Recht des Kunden auf die Erbringung der vertraglichen Leistungen durch SWG unmittelbar, sonstige Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis enden mit Begleichung sämtlicher Forderungen.
- 12.5 SWG kann diesen Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen, soweit eine Pflicht zum Messstellenbetrieb auf der Grundlage des MsbG oder darauf beruhender Rechtsvorschriften nicht oder nicht mehr besteht oder gleichzeitig mit der Kündigung der Abschluss eines neuen Messstellenvertrages angeboten wird, der den Anforderungen des MsbG und darauf beruhender Rechtsvorschriften entspricht. Satz 1 ist im Fall möglicher, einseitiger Änderung dieser Allgemeinen Bedingungen durch SWG entsprechend anzuwenden. Der Kunde kann dann ohne Einhaltung einer Frist zum Wirksamkeitszeitpunkt der Änderung kündigen.
- 12.6 Beide Vertragspartner können diesen Vertrag fristlos aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung unter Androhung der Einstellung des Messstellenbetriebs schwerwiegend verstoßen wird.

13. Datenaustausch und Vertraulichkeit

- 13.1 Die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages übermittelten oder zugänglich gemachten Daten werden unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben, gespeichert und verarbeitet. Die Vertragspartner sind berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Elektrizitätslieferungen sowie der Netznutzung, an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist. Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus. Weitere Informationen nach Artikel 13 & 14 DSGVO finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter Punkt 12: www.stadtwerke-geesthacht.de/datenschutz.html
- 13.2 Der Messstellenbetreiber löscht personenbezogene Messwerte unter Beachtung mess- und eichrechtlicher Vorgaben, sobald für seine Aufgabenwahrnehmung eine Speicherung nicht mehr erforderlich ist. Der Kunde ist bei Beendigung der Nutzung der Messstelle, zum Beispiel im Falle seines Auszugs, verantwortlich dafür, die in der modernen Messeinrichtung gespeicherten personenbezogenen Messwerte zu löschen. Andernfalls willigt er hiermit ein, diese Daten dem anschließenden Messstellennutzer, zum Beispiel dem Nachmieter, zur freien Verfügung zu überlassen.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können nur mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der andere Vertragspartner nicht innerhalb von sechs Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder der Übertragung der Grundzuständigkeit gemäß §§ 41 ff. MsbG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über. Eine Zustimmung ist auch dann nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um ein verbundenes Unternehmen im Sinne des §§ 15 ff. AktG handelt. In diesen Fällen bedarf es lediglich der Mitteilung in Textform an den anderen Vertragspartner.
- 14.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, bis zum Inkrafttreten einer regulierungsbehördlichen Festlegung oder einer Nachfolgefassung, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende Regelungen zu ersetzen. Zur Schließung von Regelungslücken sind die in Ziffer 1.3 genannten Vertragsgrundlagen heranzuziehen.
- 14.3 Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Schwarzenbek.

14.4 Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Klausel.

14.5 Im Streitfall kann der Kunde ein Streitbeilegungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. oder beim Verbraucherservice Energie der Bundesnetzagentur anstreben. SWG ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet. Die Kontaktdaten der genannten Stellen lauten wie folgt:

Schlichtungsstelle Energie e. V.
Friedrichstraße 133
10117 Berlin
www.schlichtungsstelle-energie.de

Bundesnetzagentur
Verbraucherservice Energie
Postfach: 8001
53105 Bonn
www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Verbraucher/verbraucher-node

14.6 Für Anliegen des Kunden im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses ist SWG wie folgt erreichbar:

Stadtwerke Geesthacht GmbH – Kundenservice
Bergedorfer Straße 30-32
21502 Geesthacht
04152 929-300
service@stadtwerke-geesthacht.de